



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Metrologie (METAS)
Lindenweg 50
3003 Bern-Wabern

Basel, 22. August 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 20. August 2012

Anhörung betreffend die Verordnung über die Zuständigkeit im Messwesen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Die Vernehmlassungsunterlagen vom 12. Juli 2012 mit Frist bis zum 31. August 2012 sind am 16. Juli 2012 bei uns eingegangen. Wir erachten die Anhörungsfrist von knapp sieben Wochen als sehr kurz, zumal sie weitgehend in die Ferienzeit fiel. Wir ersuchen Sie daher, künftig den Kantonen eine angemessenere Vernehmlassungsfrist zu gewähren.

Neben dem Basler Eichamt wurden auch die Eichstellen E11, G 05 und T08 in die Anhörung einbezogen. Sie haben keine Bemerkungen zu den geplanten Änderungen.

Grundsätzlich sind wir mit dem Verordnungsentwurf einverstanden, insbesondere begrüßen wir die Zusammenfassung der Zuständigkeiten in einer Verordnung. Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 3 Zuständigkeitsbereich

Wir würden es als sinnvoll erachten, wenn Art. 3 einen Hinweis auf die künftige Mengenan-gabeverordnung enthalten würde, da diese auch einen Regelungen betreffend die Zuständigkeitsbereich der Kantone enthalten wird.

Art. 5 Infrastruktur und Ausrüstung der Eichmeisterinnen und Eichmeister

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen der alten Bestimmung. Wir gehen davon aus, dass es zu dieser Verordnung wieder eine Dienstanleitung gibt oder die Dienstanleitung I aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen revidiert bzw. den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst wird. Für die nötige messtechnische Ausrüstung der Eichmeisterinnen und Eichmeister sollte weiterhin das METAS zuständig sein und ihnen diese in Miete oder zum Kauf anbieten. Sammelbestellungen sind wesentlich günstiger, als wenn jeder Kanton die jeweilige Ausrüstung selber bestellen muss. Auch die Kalibrierung sollte weiterhin durch das METAS erfolgen, ohne Kostenfolge für die Kantone.

Art. 7 Abs. 3 Aufgaben und Befugnisse der Eichmeisterinnen und Eichmeister

Gemäss dieser Bestimmung müssten die Eichämter dem METAS das Verzeichnis kostenlos zur Verfügung stellen, das sie im Rahmen der nachträglichen Kontrollen führen. In diesen Verzeichnissen sind Namen und Adressen der Verwenderinnen bzw. Eigentümer und Hersteller enthalten. Aus Gründen des Datenschutzes sind wir der Auffassung, dass mit Personendaten sehr sorgfältig umgegangen werden muss. Diese sollten nur in anonymisierter Form weitergegeben werden und auch nur wenn diese für statistischen Zwecke erforderlich sind.

Wir beantragen folgende Änderung von Art. 7 Abs. 3:

"Die Eichmeisterinnen und Eichmeister führen für die Tätigkeit im Rahmen der nachträglichen Kontrolle ein Verzeichnis der Verwenderinnen beziehungsweise Eigentümer und Hersteller von eichpflichtigen Messmitteln. Soweit für statistische Zwecke erforderlich stellen sie dieses dem METAS in anonymisierter Form kostenlos zur Verfügung."

Art. 14 Abs. 2 Zuständigkeitsbereich

Gemäss dieser Bestimmung kann das METAS im Einzelfall Eichaufträge übernehmen, wenn ein Kanton nicht über die geeigneten Prüfmittel oder Fachkompetenz verfügt. Es ist unbestritten, dass im Falle fehlender Prüfmittel oder Fachkompetenz die Eichungen von einer anderen Prüfstation durchgeführt werden müssen. Der betreffende Kanton sollte jedoch den Prüfauftrag in eigener Kompetenz einem Kanton seiner Wahl oder dem METAS übertragen können.

Wir beantragen folgende Formulierung in Art. 14 Abs. 2 Satz 1:

"Die Kantone können im Einzelfall einem anderen Kanton oder dem METAS einen Eichauftrag übertragen, wenn sie nicht über geeignete Prüfmittel oder die entsprechende Fachkompetenz verfügen."

Art. 16 Nachträgliche Kontrollen

Gemäss Art. 16 lit. a führt das METAS nachträgliche Kontrollen bei Messmitteln der Kantone durch, wenn dies das EJPD im Programm nach Artikel 18 vorsieht. Auch wenn im erläuterten Bericht auf die institutionalisierten Kontakte mit den Kantonen hingewiesen wird, sollten solche nachträglichen Kontrollen nur nach Einbezug und in Absprache mit den Kantonen durchgeführt werden.

Wir beantragen daher folgende Ergänzung:

"b. nach Absprache mit den Kantonen bei Messmitteln im Zuständigkeitsbereich der Kantone (Art. 3), soweit das EJPD dies im Programm nach Artikel 18 vorsieht."

Art. 24 Gesuch um Ermächtigung

Beim Gesuch um Ermächtigung zum Betrieb einer Eichstelle wird künftig auf die Stellungnahme der Kantone verzichtet. Da das METAS nur Aufgaben aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich an Eichstellen übertragen könne, sei der Einbezug der Kantone nicht mehr nötig. Diese Auffassung teilen wir nicht. Den Einbezug des jeweiligen Kantons erachten wir nach wie vor als sinnvoll, denn die Kantone kennen die ortsansässigen Firmen viel besser als das METAS und können ggf. auf unseriöses Verhalten aufmerksam machen.

Wir beantragen, Art. 24 um einen neuen Absatz 2 zu ergänzen (der bisherige Absatz 2 wird neu zu Absatz 3):

¹ Das Gesuch um Ermächtigung zum Betrieb einer Eichstelle muss folgende Angaben enthalten:

- a. die Art und den Umfang der vorgesehenen Tätigkeit;
- b. den Nachweis, dass die Eichstelle die Voraussetzungen nach Artikel 23 erfüllt.

² Die Kantone werden zur Stellungnahme eingeladen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch, als Eichstelle ermächtigt zu werden.

Art. 33 Abs. 4

Art. 33 wurde quasi unverändert aus der Messmittelverordnung übernommen. Gemäss dem künftigen Art. 33 Abs. 4 bzw. dem geltenden Art. 27 Abs. 4 Messmittelverordnung müssen die Eichstellen dem METAS auch Gebühren für die an eigenen Eichmitteln durchgeführten Eichungen überweisen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Eichstellen für eigene Eichungen Gebühren abliefern müssen. Die jetzige Überarbeitung der bestehenden Verordnungen ist eine gute Gelegenheit, diese Bestimmung zu streichen.

Wir ersuchen Sie daher Art. 33 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

"Die Eichstellen überweisen dem METAS für dessen ordentliche Betreuung die Gebührentanteile gemäss der Eichgebührenverordnung für alle durchgeführten Eichungen." ~~ein-schliesslich derjenigen an eigenen Messmitteln~~.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Änderungswünsche.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin